

AZ 13.09 Nr. 122/6.3

An die
Evang. Pfarrämter
über die Evang. Dekanatämter
- Dekane und Dekaninnen sowie
Schuldekane und Schuldekaninnen -,
landeskirchliche Dienststellen,
großen Kirchenpflegen sowie an die
Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen

**Sammelversicherungen der Landeskirche
hier: Änderungen und Informationen**

Beiblatt Nr. 3 zum Amtsblatt 55 und diverse Rundschreiben

Bei einigen der Sammelversicherungsverträge sind zum Teil wesentliche Änderungen eingetreten, von denen zusammen mit anderen Hinweisen Kenntnis gegeben wird. Eine aktuelle Übersicht über die Sammelversicherungsverträge mit Versicherungssummen und Selbstbehalten fügen wir als Anlage bei.

**1. Gebäude-Feuer-/Elementar- und Leitungswasserversicherung
Inventar-Feuer-/Elementar-, Einbruchdiebstahl und Leitungswasserversicherung**

1.1 Informationen über den zum 01.01.2002 modifizierten Sammelversicherungsvertrag

Die bisher bestehenden Versicherungsverträge zur Gebäudebrand- und Elementarschadenversicherung, Gebäude-Leitungswasserversicherung und zur Inventar-Feuer-, Einbruchdiebstahl- und Leitungswasserversicherung wurden zu einem Vertrag zusammengefasst. Im Inventarversicherungsbereich wurde der Versicherungsschutz um die Elementarschäden erweitert.

1.11 Versicherte Gefahren

Versicherungsschutz besteht für

a) Gebäude

gegen Feuer-, Sturm-, Elementar- und Leitungswasserschäden

b) Inhalt (Inventar)

gegen Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Leitungswasser-, Sturm- und Elementarschäden.

Vandalismusschäden, bei denen versicherte Gebäude oder Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt werden, sind mitversichert, wenn Tatbestände für einen Einbruch vorliegen.

1.12 Weitere eingeschlossene Schäden

Über die Allgemeinen Versicherungsbedingungen hinaus konnten folgende Verbesserungen vereinbart werden:

- Aufräumungs-, Abbruch-, Bewegungs-, Schutz- und Feuerlöschkosten
- Schäden durch radioaktive Isotope
- Mehrkosten infolge Preissteigerung – Preisdifferenz (zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung)
- Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen (für die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache durch behördliche Auflagen auf der Grundlage bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassener Gesetze und Verordnungen. Soweit behördliche Auflagen mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstandenen Mehrkosten nicht versichert.)
- Bei der Anrechnung des Restwertes für die versicherte und vom Schaden betroffene Sache werden behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen ebenfalls berücksichtigt
- Kosten für Dekontamination von Erdreich (Selbstbehalt: 10 % je Versicherungsfall – maximal 10.000 €)
- Sachverständigenkosten.

Die Entschädigungsgrenze der vorstehend genannten Risikopositionen beträgt 25 % der Versicherungssumme, mindestens jedoch 300.000 €, höchstens 11 Mio. € je Versicherungsfall / Versicherungsort. Versicherungssumme bei Gebäuden ist der aufgrund des aktuellen gleitenden Neuwertfaktors fortgeschriebene Versicherungswert 1914. Im Inventarversicherungsbereich wurde eine Gesamtversicherungssumme von 236.728.000 € zugrunde gelegt.

1.13 Weiterhin sind folgende Positionen (mit begrenzten Deckungssummen) mitversichert:

- | | |
|----------------------------------------------|---------------------------------|
| • Aufräumungskosten für Bäume | max. 11.000 € / je Schadensfall |
| • Mehrkosten durch Technologiefortschritt | max. 80.000 € / je Schadensfall |
| • Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen | Sublimit* 16.000 € |
| • Gebäudebeschädigung durch unbefugte Dritte | Sublimit 13.000 € |

- Sonstige Grundstücksbestandteile (wie z.B. Parkplatzbeleuchtungen, Schilder, Parkbänke, Spielplatzeinrichtungen etc.) Sublimit 30.000 €
- Ableitungsrohre auf dem Versicherungsgrundstück Sublimit 11.000 €
- Überspannungsschäden durch Blitz Sublimit 80.000 €
- Fernsprecher und Zähler Sublimit 6.000 €
- Erhöhte Kosten für Medienverluste Sublimit 30.000 €
- Mehrkosten im Zusammenhang mit der Wiederherstellung (z.B. Überstunden, Zuschläge für Feiertags-, Sonntags- und Nachtarbeit, Reisekosten. Der Versicherer ist vor Auftragserteilung hiervon zu verständigen.) Sublimit 30.000 €
- Evakuierungskosten max. 30.000 € / je Schadensfall

(* Sublimit bedeutet Jahreshöchstgrenze für diese Schadensfälle im Jahr)

1.14 Bei der **Inventarversicherung** gelten zusätzlich auf „Erstes Risiko“ je Schadenfall / Versicherungsort als beitragsfrei versichert (mit folgenden **Entschädigungsgrenzen** für die Gefahren Feuer, Leitungswasser, Einbruchdiebstahl / Vandalismus und Raub):

- Bargeld, Urkunden (zum Beispiel Sparbücher und sonstige Wertpapiere, Briefmarken, Münzen und Medaillen, Schmucksachen), Perlen und Edelsteine – auch Verwahrtgelder und -werte
 - a) in Panzergeldschränken, gepanzerten Geldschränken, mehrwandigen Stahlschränken mit einem Mindestgewicht von 300 kg oder eingemauerten Stahlwandschränken mit mehrwandiger Tür 20.000 €
 - b) unter einfachem Verschluss in Behältnissen, die erhöhte Sicherheit bieten, und zwar gegen die Wegnahme des Behältnisses selbst 2.500 €
 - c) Bargeld und Abendmahlgeräte in Wohnungen der Kirchendiener und / oder in der Schwesternstation, sofern das Interesse der kirchlichen Einrichtung berührt ist 2.500 €
- Verlust an Bargeld, Vorräten und sonstigen Sachen durch Raub
 - a) innerhalb des Versicherungsortes und des allseitig umfriedeten Grundstücks 30.000 €
 - b) auf Transportwegen unter der Voraussetzung, dass nicht

mehrere Transporte gleichzeitig unterwegs sind		11.000 €
• Muster und Muster-Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke, ferner typengebundene für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen (Zeitwert), Wiederherstellung von Akten, Manuskripten, Plänen, Geschäftsbüchern, Karteien, Zeichnungen, Lochkarten, Magnetbändern, Magnetplatten und sonstigen Datenträgern Aufgebots- und Wiederherstellungskosten für Urkunden		300.000 €
• Kirchliche Kultgegenstände aus Edelmetallen		
a) unter anderem Verschluss in Behältnissen, die erhöhte Sicherheit bieten, und zwar gegen die Wegnahme des Behältnisses selbst		30.000 €
b) unverschlossen		11.000 €
• Krankenkassen-Rezepte		60.000 €
• Schaufensterinhalte, ohne dass der Täter das Gebäude betritt		3.000 €
• Sachen in Schaukästen und Vitrinen außerhalb des Versicherungsortes auf demselben Grundstück und in dessen unmittelbarer Umgebung		3.000 €
• Gebäudebeschädigungen und Beschädigungen an Schaukästen und Vitrinen außerhalb der Versicherungsräume auf dem Versicherungsgrundstück, ausgenommen Schaufenster-, Schaukasten- und Vitrinenverglasung, sofern der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt (einmalig stehen pro Jahr weitere 90.000 € zur Verfügung)		110.000 €
• Schäden durch Einbruchdiebstahl oder Raub an Gebäudebestandteilen, wie Glocken, Glockenstühlen, Läutemaschinen, Emporen, Turmkreuzen, Uhrenanlagen, Altären, Gestühl, Chorgestühl, Kanzel, Taufbecken, Orgelanlagen (ausgenommen fahrbare Orgeln) sowie Solar- und Photovoltaikanlagen		110.000 €
• Provisorische Reparaturmaßnahmen zur Sicherung von Sachen		3.000 €
• Geschäftsfahrräder		600 €
• Vermögensfolgeschäden nach Einbruchdiebstahl Selbstbehalt 50 € (Integralfranchise: Schäden über diesem Betrag werden in voller Höhe ersetzt)	Sublimit	3.000 €
• Kosten von Türschlossänderungen durch Einbruchdiebstahl und Raub		10.000 €

- Aufwendungen bei Abhandenkommen von Schlüsseln zu Tresorräumen, Geldschränken, mehrwandigen Stahlschränken mit einem Mindestgewicht von 300 kg oder eingemauerten Stahlwandschränken mit mehrwandiger Tür 10.000 €

1.15 Selbstbehalte in der Feuer-, Sturm-, Elementarschaden-, Leitungswasser- und Einbruchdiebstahlversicherung

Feuer (Gebäude / Inhalt)	kein Selbstbehalt
Leitungswasser (Inhalt)	kein Selbstbehalt
Leitungswasser (Gebäude)	1.000 €
Erdbeben (Gebäude / Inhalt)	5.100 €
Hochwasser, Überschwemmung, Schneedruck, Lawinen, Erdrutsch, Erdfall (Gebäude / Inhalt)	2.550 €
Sturm und Hagel (Gebäude)	2.000 €
Sturm und Hagel (Inhalt)	kein Selbstbehalt
Einbruchdiebstahl (Inhalt)	500 €

Bei einem Gebäude- und Inventarschaden wird der jeweilige Selbstbehalt nur einmal zum Abzug gebracht.

1.16 Schadenmeldungen

Jeder Schadenfall ist unverzüglich, nachdem Kenntnis davon erlangt wurde, durch Übersendung einer formellen Schadenanzeige oder formlosen schriftlichen Meldung direkt der

Ecclesia Versicherungsdienst GmbH
32754 Detmold
Telefon: 05231/603-0
Telefax: 05231/603-197

anzuzeigen.

Außerhalb der Bürozeit ist die Ecclesia für dringende Schadenangelegenheiten unter der Mobilfunk-Telefonnummer: **0171/3 39 29 74 (Notfall-Telefon)** rund um die Uhr (auch am Wochenende) erreichbar.

1.17 Verhalten nach einem Schadeneintritt

Es sind

- alle zwingend notwendigen Arbeiten, alle Arbeiten zur Schadenminderung bzw. –verhinderung eines größeren Schadens zu veranlassen. Beschädigte Gegenstände sind aufzubewahren (auch defekte Wasserrohre), ggf. sollten Fotos angefertigt werden. (Achtung: Kosten hierfür werden nicht ersetzt),

- soweit möglich, vor Reparaturausführung Kostenvoranschläge einzuholen und vorzulegen,
- bei Feuer- und Einbruchdiebstahlschäden sowie Raub die Polizei einzuschalten. Ihr ist eine genaue Schadenaufstellung zu überlassen und Anzeige zu erstatten.

1.2 Gleitender Neuwertfaktor

Der gleitende Neuwertfaktor beträgt im Jahr 2005 13,4 (13,14 im Jahr 2002; 13,1 im Jahr 2003; 13,2 im Jahr 2004).

1.3 Versicherungsschutz für Schäden durch terroristische Anschläge

Mit Rundschreiben AZ 13.09-1 Nr. 539/6 vom 26.09.2002 wurde bekannt gegeben, dass die Versicherungswirtschaft nicht mehr bereit ist, Schäden durch terroristische Anschläge, die an Gebäuden und an deren Inventar entstehen, über die bestehenden Verträge zu versichern.

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

In Nachverhandlungen mit dem Versicherer konnte erreicht werden, dass Sachschäden und Kosten durch Terrorakte im Rahmen der Bestimmungen unseres Versicherungsvertrages ab 01.01.2003 wieder eingeschlossen sind mit einer Jahreshöchstentschädigung von 25 Mio. €. Voraussetzung ist, dass sich der Sachschaden in der Bundesrepublik Deutschland ereignet. Ausgeschlossen bleiben

- Kontaminationsschäden durch chemische oder biologische Substanzen
- Schäden durch Ausfall von Versorgungsleitungen (zum Beispiel Strom, Gas, Wasser).

2. Haftpflichtversicherung (Beiblatt Nr. 3 zum Amtsblatt 55 Seite 32)

- Die Deckungssummen sind ab 01.05.2002 erhöht worden auf
 - 3 Mio. € pauschal für Personen- und Sachschäden
 - 200.000 € für Vermögensschäden
- Der Versicherungsschutz wurde ausgeweitet auf rechtsfähige evangelische Krankenpflegevereine, die ausschließlich in Form eines Fördervereins die sachgemäße Versorgung von Diakonie- und Sozialstationen unterstützen, ohne selbst derartige Einrichtungen zu betreiben oder über die Förderung hinausgehende Aufgaben wahrnehmen.
- Bisher waren Mietsachschäden versichert unter der Voraussetzung, dass die mit diesen Sachen umgehenden Personen über deren Gebrauch und ordnungsgemäße Bedienung eingehend unterwiesen worden sind. Diese Einschränkung wurde gestrichen.

3. Unfallversicherung (Beiblatt Nr. 3 zum Amtsblatt 55 Seite 43)

Die Versicherungssummen wurden ab 01.05.2002 wie folgt geändert:

26.000 € Invaliditätsleistung

2.600 € Todesfalleistung

1.100 € Zusatzheilkosten

45 € für Ersatz der Reparaturkosten der bei einem Unfall beschädigten Brille

6.000 € Bergungskosten

4. Umwelthaftpflichtversicherung (Beiblatt Nr. 3 zum Amtsblatt 55 Seite 46)

Die Versicherungssumme und zugleich auch die Höchstersatzleistung je Versicherungsjahr beträgt 1.100.000 € pauschal für Personen-, Sach- sowie mitversicherte Vermögensschäden. Der Selbstbehalt beträgt 10 % der Schadensersatzleistung.

5. Dienstreise-Fahrzeug-Versicherung (Beiblatt Nr. 3 zum Amtsblatt 55 Seite 71)

Es wird erneut darauf hingewiesen, dass folgende Selbstbeteiligung vereinbart ist:

in der Fahrzeugvollversicherung	766 €
in der Fahrzeugteileversicherung	153 €

Bei der Schadensregulierung werden diese Selbstbehalte vom Versicherer in der Regel auf 750 € und 150 € abgerundet.

6. Vertrauensschaden-Versicherung (Beiblatt Nr. 3 zum Amtsblatt 55 Seite 60)

Mit Wirkung vom 05.05.2003 wurde der Vertrag über die Vertrauensschaden-Versicherung neu geordnet. Die Versicherungssumme beträgt 250.000 €, der Selbstbehalt bei jedem Schaden 25.000 €. Die Versicherungssumme steht pro Versicherungsfall zur Verfügung.

Für alle ab dem 01.01.2002 verursachten Schäden gilt während der Laufzeit der Versicherung keine Ausschlussfrist.

Hartmann
Oberkirchenrat

Anlage